

## Urlaub verschoben – und nun? Tipps und Informationen rund um umgebuchte Pauschalreisen

**Es war ein Jahr der Stornierungen und Umbuchungen: 2020 mussten so viele Urlauber wie noch nie ihre Reisepläne ändern – doch was gilt es in diesen Fällen zu beachten? Das Buchungs- und Bewertungsportal [HolidayCheck](#) zeigt auf, welche Rechte UrlauberInnen bei verschobenen Pauschalreisen haben und gibt Expertentipps für eine sichere Urlaubsvorfreude.**

### **Das ist mir alles noch zu unsicher!**

Das Fernweh ist groß, aber auch die Angst davor, was sich im Zielgebiet noch alles ändern kann. Steigen die Infektionszahlen womöglich sprunghaft an? Wird das Urlaubsland kurz vor Abreise zum Risikogebiet erklärt? Ist die Unsicherheit zu groß, möchten viele Menschen lieber erneut umbuchen, zum Beispiel auf einen späteren Zeitpunkt, der ihnen sicherer erscheint. Doch ist das so einfach möglich? „Es gibt generell keine Beschränkungen, wie oft eine Reise umgebucht werden darf. Und derzeit zeigen sich viele Reiseveranstalter sehr kulant, wenn es um ein erneutes Umbuchen geht“, weiß Christoph Heinzmann, Tourismusexperte bei HolidayCheck. „Bei Risikogebieten und wenn eine Reisewarnung vorliegt, ist eine gebührenfreie Umbuchung in den allermeisten Fällen möglich.“

### **Reisen trotz Reisewarnung?**

Viele Veranstalter stellen es ihren KundInnen aktuell frei, ihre Pauschalreise trotz Reisewarnung anzutreten. „Es kann sein, dass die Infektionszahlen im Zielgebiet deutlich geringer sind als zu Hause“, erklärt Heinzmann. „Ein Beispiel dafür sind die Kanarischen Inseln. Trotz Reisewarnung liegen die Inzidenzwerte zum Teil deutlich unter denen in Deutschland, weshalb sich viele UrlauberInnen dazu entscheiden, ihre Pauschalreise anzutreten.“ Im Gegensatz zu einer individuell gebuchten Reise muss bei einer Pauschalreise auch nicht mit Nachteilen gerechnet werden, wenn die Reise trotz Reisewarnung angetreten wird. „Der Veranstalter hat auch in diesem Fall weiterhin die „Pflicht zur mangelfreien Durchführung der Reise“ gegenüber dem Kunden – wie es rechtlich so schön heißt“, so Christoph Heinzmann.

### **Aufgepasst: Fristen für Reiseversicherung beachten**

Die Mehrheit der UrlauberInnen besitzt durch ihre Kreditkarte bereits eine Reiserücktrittsversicherung oder hat diese bei einer Umbuchung im letzten Jahr abgeschlossen. Aber: „Viele Versicherer decken das Risiko während einer Pandemie nicht mit ab“, warnt der Experte. „UrlauberInnen sollten bei ihrem Versicherer nachfragen, welche Leistungen tatsächlich inkludiert sind. Ist Pandemie nicht Teil der Versicherungsleistung, raten wir dringend zum Abschluss einer speziellen COVID-Versicherung. Diese schützt zum Beispiel, wenn man vor der Reise in Quarantäne muss.“ Sie muss in der Regel in Verbindung mit einer Reiserücktrittsversicherung beim selben Versicherer abgeschlossen werden. Wichtig zu wissen: Die Versicherung lässt sich nur innerhalb weniger Wochen nach Buchung oder Umbuchung abschließen. „Vor allem für UrlauberInnen, deren Reise umgebucht wurde, kann dies problematisch werden, da die Frist zum Abschluss der Versicherung dann bereits verstrichen ist“, so Christoph Heinzmann. „Aus diesem Grund haben wir alle HolidayCheck-UrlauberInnen mit verschobenen Reisen mit neuem Abreisedatum ab Mai 2021, nachträglich aktiv über die Abschlussmöglichkeit des COVID-Schutzes informiert.“

### **Umbuchen oder Gutschein, stornieren oder warten?**

Auch weiterhin ist nur schwer vorhersehbar, wie sich die Lage in den nächsten Monaten entwickeln wird. Daher lohnt es sich, bei der Umbuchung oder Stornierung einer Pauschalreise noch etwas abzuwarten. „Die Lage im Urlaubsziel sollte man natürlich gut im Auge behalten. Vor übereilten Entscheidungen rate ich aber ab“, erklärt Christoph Heinzmann. Spätestens fünf bis sechs Wochen vor der geplanten Abreise sollte man den Veranstalter gegebenenfalls mit seinem Umbuchungs- oder

Stornierungswunsch kontaktieren. „Ab vier Wochen vor Abreise beginnen bei den meisten Veranstaltern die Stornostaffeln. Das heißt, je später die Stornierung, desto höher die Kosten.“ Auch eine Umbuchung kann nur innerhalb einer bestimmten Frist getätigt werden, da das Angebot an Alternativen stark abnimmt. Zudem ist die Restzahlung bei Pauschalreisen in der Regel vier Wochen vor Abreise fällig. Diese muss in jedem Fall geleistet werden, auch wenn die Durchführbarkeit der Reise noch unsicher ist.

Umbuchen lassen sich Pauschalreisen in der Regel maximal um ein Jahr. Der Tipp vom Tourismusexperten: „Wenn man sich sicher ist, die Reise nicht im nächsten Jahr antreten zu wollen, ist eine Stornierung die bessere Wahl. Ein Ausweichen auf Gutscheine und Guthaben ist dann nicht anzuraten, da diese bis zum 31.12.2021 ausbezahlt werden.“ Gut zu wissen: Auch nach einer mehrmaligen Umbuchung können sich UrlauberInnen immer noch für eine Stornierung entscheiden. Ob gebührenfrei oder nicht, hängt allerdings von den AGB des jeweiligen Reiseveranstalters ab.

### **Malediven statt Mallorca?**

Wer eine Pauschalreise umbucht, ist nicht zwingend auf das ursprünglich gebuchte Reiseziel oder die Reisezeit festgelegt. „Innerhalb des Veranstalterportfolios können sich die UrlauberInnen frei bewegen. Ein Wechsel der Destination oder der Hotelkette ist daher kein Problem. Die Reiseart – also Pauschalreise – muss allerdings beibehalten werden“, erklärt Christoph Heinzmann. Auch der Wechsel zu einem anderen Veranstalter innerhalb der gleichen Konzerngruppe ist ausgeschlossen.

Generell gilt: Die Umbuchung einer Reise geschieht immer zum aktuellen Tagespreis zum Zeitpunkt der Umbuchung. Sollte die Reise im Nachhinein vor Abreise teurer werden, hat der Veranstalter kein Recht, die zusätzlichen Kosten nachzufordern. Gleiches gilt auch andersherum: „Wird die Reise im Verlauf der Zeit günstiger, können KundInnen den Differenzbetrag nicht zurückfordern.“

## [Pressemitteilung im Newsroom lesen](#)

### **Information für Journalisten**

Bitte beachten Sie, dass die Meldung den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergibt.

Gerne stellen wir Ihnen Informationen aus unserer umfassenden **Datenbank** zur Verfügung. Hier sind individuelle Bewertungen zu Hotels hinterlegt, Fotos und Videos, sowie etliche Reisetipps. Diese authentischen Stimmen lassen sich für Recherchezwecke nach Ländern, Städten und Themengruppen sortieren. Gerne stellen wir Ihnen exklusive Informationen und aufbereitete Daten zur Verfügung. Weitere Themen basieren auf dem Wissen unserer **Experten**, die sich tagtäglich mit Destinationen und Hotels in aller Welt befassen. Auf Anfrage stellen wir gerne den Kontakt her – ob für Interviews, Statements, Kommentare oder Diskussionsrunden. Sie benötigen weitere Informationen? Wir unterstützen Sie gerne in Ihrer **Recherche**! Rufen Sie uns an oder mailen Sie uns.

### **Über HolidayCheck**

Das urlauberfreundlichste Unternehmen der Welt zu werden, das ist die Vision von [HolidayCheck](#). Das online Buchungs- und Bewertungsportal ermöglicht es jedem Urlauber, dank authentischer Bewertungen, der Expertise des eigenen Reisebüros und dem Wissen der Community, den individuell passenden Urlaub zu finden und zu buchen. Grundlage sind über 9,9 Millionen Hotelbewertungen, ein eigenes TÜV-zertifiziertes Online-Reisebüro mit rund 150 Reiseexperten sowie die Angebote von mehr als 90 Reiseveranstaltern und weiteren touristischen Anbietern. Viele hilfreiche Informationen und Inspiration finden Urlauber auch im [Reiseforum](#) mit bis zu 2,9 Mio. Besuchern pro Monat und im HolidayCheck [Online-Magazin Away](#). Die HolidayCheck AG ist eine Tochter der HolidayCheck Group, wurde im Jahr 2003 gegründet und hat ihren Sitz im schweizerischen Bottighofen nahe der deutschen Grenzstadt Konstanz.

**Pressekontakt**

Nina Hammer  
Leiterin Public Relations  
+41 (0) 71 686 9808  
nina.hammer@holidaycheck.com

Ulrike Mittereder  
Senior Public Relations Manager  
+41 (0) 71 686 9538  
ulrike.mittereder@holidaycheck.com

HolidayCheck AG | Bahnweg 8 | CH-8598 Bottighofen  
Tel.: +41 (0) 71 686 9000 | Fax: +41 (0) 71 686 9009 | E-Mail: info@holidaycheck.com  
Geschäftsführer und Präsident des Verwaltungsrats: Christoph Ludmann  
Handelsregister / Firmennummer: CHE-110.298.267 | UID: CHE-110.298.267 MWST